Strafgesetzbuch

StGB

samt ausgewählten Nebengesetzen

Kurzkommentar

Mit einer Einführung und Anmerkungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Schrifttums

aufgrund der von

Dr. Egmont Foregger

Bundesminister für Justiz a.D.

mitgestalteten 1. bis 7. Auflage

von

Dr. Ernst Eugen Fabrizy

Generalanwalt in der Generalprokuratur beim OGH

9., neu bearbeitete Auflage



Wien 2006 Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Die Tat, die nur vorsätzlich begangen werden kann, ist ein Privatanklagedelikt; dazu s §§ 2 Abs 2 und 46 StPO.

Untreue

- § 153. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

IdF BGBl 1987/605, I 2001/130 und I 2004/136

Schrifttum: Fabrizy, Korruption und verwandte Delikte in internationalen Wirtschaftsbeziehungen, in: Vorbereitung des XVII. Internationalen Strafrechtskongresses Peking (2004); Fuchs, Probleme von Untreue und Betrug, StPdG XI 197; ders, Neue Formen rechtswidriger Vermögensschädigung, StPdG XII 63; Henke, Mißbrauch von Scheckund Kreditkarten, ÖJZ 1988, 106; Hörlsberger/Schröckenfuchs, Können strafrechtliche Konsequenzen "zu hoher" Prämien an den Vorstand vermieden werden? ecolex 2004, 373; Kienapfel, Der bestechliche Machthaber (§§ 153, 153 a StGB), RZ 1988, 74; Karollus, Banken-, Gesellschafter- und Konzernleitungshaftung nach den "Eumig-Erkenntnissen", BankArch 1990, 337; Krejci/Ruppe/Schick, Unerlaubte Provisionen (1982); Pallin, Die neuen Bestimmungen gegen Korruption und Vergabemißbrauch, ÖJZ 1982, 337; Proske, Die strafrechtliche Beurteilung des Scheckkarten- und Kreditkartenmißbrauchs, ÖJZ 1979, 598; Schick, Strafrechtliche Probleme der Bau-Arge, Das Recht der Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft (1979) 351; ders, Strafrechtliche Probleme, Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte (1980); Steininger, Typische Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung, ÖIZ 1982, 589; Wegscheider, Forderungen im Strafrecht, RZ 1998, 158.

Untreue besteht nach der Treubruchstheorie in einem Missbrauch einer besonderen Treuepflicht, nach der Missbrauchstheorie im Missbrauch der Vertretungsmacht durch den T\u00e4ter. F\u00fcr das österr Strafrecht gilt die Missbrauchstheorie (SSt 58/28 = JBl 1988, 125). Das Wesen der Untreue liegt danach darin, dass der Täter im Rahmen des ihm durch seine Vertretungsmacht eingeräumten rechtlichen Könnens gegen das rechtliche Dürfen verstößt, dh sich im Rahmen der ihm durch den Umfang seiner Vollmacht nach außen gewährten Verfügungsmacht (LSK 1976/364, 365) bewusst über die ihm im Innenverhältnis gezogenen Schranken hinwegsetzt (SSt 41/64, 42/54, LSK 1977/313). Der Machthaber hat dem Machtgeber den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen, weshalb jedes den Interessen des Vertretenen abträgliche Verhalten des Machthabers unter § 153 fällt (SSt 47/31, 51/52 = EvBl 1981/56, SSt 62/ 10). Entgegennahme und Einbehaltung von Provisionen, die dem Machtgeber zukommen sollten, kann Untreue sein (SSt 48/64, 54/ 42 = EvBl 1984/18 = JBl 1983, 545 mit Anm Liebscher, EvBl 1981/ 137), und zwar nach JBl 1989, 122 selbst dann, wenn die Provision kein deklarierter Kostenfaktor ist, denn sie stellt doch einen dem Machtgeber zustehenden Preisnachlass dar. Siehe dazu auch § 153 a und Komm.

Untreue ist ein Sonderpflichtdelikt. Als (unmittelbare) Täter 2 kommen (auch) in Betracht: Untergeordnete Angestellte, denen eine rechtliche Vertretungsmacht eingeräumt ist (JBl 1982, 387); der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der vereinbarungswidrig seinen Anteil an den Aktiven der Gesellschaft entnimmt, die für die Passiven nach außen hin haften (SSt 51/28 = EvBl 1981/78 = JBl 1981, 105 mit Anm Liebscher); der bloß kollektivvertretungsbefugte Gesellschafter als Alleintäter (NRsp 1988/ 95); der kollektivvertretungsberechtigte Geschäftsführer grundsätzlich auch dann, wenn er die Zustimmung der übrigen Vertretungsbefugten durch Täuschung erreicht (SSt 60/19); der geschäftsführende Gesellschafter einer OHG, der pflichtwidrig Gesellschaftsaktiven entnimmt (SSt 51/46); einer der beiden Gesellschafter einer GmbH (SSt 53/45 = EvBl 1983/67: ist der andere Gesellschafter seine Ehefrau, liegt Begehung im Familienkreis vor); der Bürgermeister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (JUS 6/2900); der Gemeindesekretär, der sich für die Vergabe von Instandsetzungsaufträgen einen Vermögensvorteil zuwendet (JBl 1980, 49); der Inkassomandatar, der bei der Einziehung einer Forderung seinem Auftrag zuwiderhandelt (EvBl 1979/97); der Machthaber, der zur Effektuierung von Rechtshandlungen tatsächliche